

Das Bürgerforum Rüderswil–Zollbrück engagiert sich für die aktive Mitgestaltung der Rüderswiler Gemeindepolitik durch möglichst viele Bürgerinnen und Bürger, so auch bei den Themen

Raumordnung und Bauwesen

Die baurechtliche Grundordnung der Einwohnergemeinde stammt aus dem Jahr 2003 und ist anpassungsbedürftig. Das Baureglement und der Zonenplan sind auf die aktualisierte Raumplanungsgesetzgebung des Bundes, den überarbeiteten kantonalen Richtplan und die revidierte kantonale Baugesetzgebung sowie auf die interkantonale Vereinheitlichung von Begriffen und Messweisen im Bauwesen abzustimmen. Ausgangspunkt für die Revisionsarbeiten ist neben diesen Vorgaben die Knappheit des verfügbaren Bodens und die Notwendigkeit, haushälterisch damit umzugehen. Die bereits überbauten Flächen müssen im Rahmen des Möglichen dichter bebaut werden können.

Die neue baurechtliche Grundordnung Rüderswils soll sich insbesondere an folgenden Zielen orientieren:

- Brachliegende Volumina bestehender Bauten sollen sinnvoll einer besseren Nutzung zugeführt werden und dem Kulturlandschutz ist angemessen Rechnung zu tragen.
- Die neue baurechtliche Grundordnung soll nicht Selbstzweck haben und sich nicht nur darauf beschränken, die übergeordneten rechtlichen Vorgaben (Raumplanungsgesetz des Bundes und Baugesetzgebung des Kantons sowie die interkantonale vereinheitlichten Begriffe und Messweisen im Bauwesen) zu reflektieren.
- Die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde soll verbleibende Gestaltungsspielräume ausnützen und Rüderswil in den nächsten 15 Jahren ein massvolles Wachstum ermöglichen. Dieses soll vorweg durch die Realisierung der bereits geplanten und der in Planung befindlichen Bauvorhaben erreicht werden.
- Mit geeigneten Massnahmen soll ferner die Siedlungsentwicklung nach Innen gefördert werden. Bestehende Bauten sollen mit so wenig Einschränkungen wie nötig ausgebaut werden können. Weitere Stichworte für die Siedlungsentwicklung nach Innen sind die Aufhebung von alten und seit Jahrzehnten umgesetzten Überbauungsordnungen, die Reduktion von Grenzabständen und die Förderung der Baulandverfügbarkeit. Allfällige Massnahmen der Gemeinde zur Steigerung der Baulandverfügbarkeit haben sich strikt an der Eigentumsgarantie zu orientieren.
- Einzonungen sollen nur vorgenommen werden, wenn die Eigentümerschaft damit einverstanden ist. Einzonungsgewinne sollen auf der Basis der kantonalen Vorgaben mit 20 % nur minimal

abgeschöpft und Auszonungen mit den abgeschöpften Mehrwerten kompensiert werden. Bestehende, nicht zonengerechte Sporteinrichtungen (Hornusserplatz und Armbrustschiesstand) sollen zonenkonform gemacht werden.

- Die neue baurechtliche Grundordnung soll sich in den Schranken des übergeordneten Rechts am Prinzip «Soviel Freiheit wie möglich, so wenig Einschränkungen wie nötig» orientieren. Die aufgrund des interkantonalen Rechts zu übernehmenden neuen Messweisen sind so zu umschreiben und darzustellen, dass sie nicht zu Missverständnissen führen. Die baurechtliche Grundordnung Rüderswils ist möglichst einfach, schlank und verständlich zu fassen.

Schlussfolgerung

Die Änderung übergeordneten Rechts (Raumplanungsgesetz des Bundes, Richtplan und Baugesetz des Kantons sowie die interkantonal erfolgte Vereinheitlichung von Begriffen und Messweisen im Bauwesen) erfordern die Aktualisierung der in die Jahre gekommenen baurechtlichen Grundordnung der Einwohnergemeinde Rüderswil. Ausgangspunkt ist die Knappheit des verfügbaren Bodens und die Notwendigkeit, haushälterisch damit umzugehen. Ein moderates Bevölkerungswachstum soll durch die Realisierung der seit Jahren geplanten Bauvorhaben und der in Planung befindlichen neuen Projekte privater Investoren sowie durch die Förderung der Siedlungsentwicklung nach Innen ermöglicht werden. Stichworte dafür sind reduzierte Grenzabstände und Aufzonungen. Planungsmehrwerte sollen mit 20 % nur minimal abgeschöpft und Planungsminderwerte mit den abgeschöpften Mehrwerten kompensiert werden. Die neue baurechtliche Grundordnung Rüderswils muss möglichst einfach, schlank und verständlich sein.

Vom Vorstand des Bürgerforums am 29. Oktober 2019 verabschiedet.